

ZEICHNERKLÄRUNG
gemäß Planzeichenverordnung (PlanZVO 81) und Hess. Etab. Planz. Landschaftsplanung

GE II	Nutzungshablonen (Beispiel)
04	0,4
0,4	0

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
GE	Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 9 BauNVO)
SO	Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
GE/MI	Baugruppe eingeschlossen § Textteil unter Ziffer 202 u. 204

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4	Grundflächenzahl
0,4	Geschossflächenzahl
0,4	Baumassenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

○	offene Bauweise
—	Baugrenze (blau)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Straßenbegrenzungslinie
—	Straßenverkehrsflächen
P	öffentliche Parkfläche
A	Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

⊙	Elektrizität / Trafostation
⊙	Gas / Reglerstation

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■	Grünflächen öffentlich / Begegrünung
■	Grünflächen privat

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

—	vorhandene Wasserleitung
---	--------------------------

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, b BauGB)

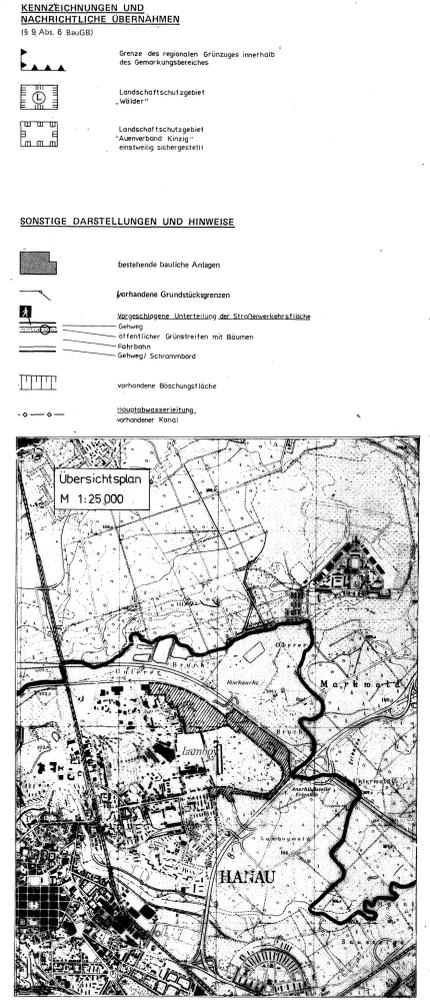
⊙	Erhaltung von Bäumen
○	Anpflanzung von Bäumen
■	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gevässern
■	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18, b BauGB)

○	Flächen für die Forstwirtschaft „Laubmischwald“
---	---

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben
—	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
—	Umgrenzung von Flächen mit Altlasten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)



stadt HANAU
Bebauungsplan
NÖRDLICH
DES LAMBOYWALDES NR. 52.11

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, die Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986, sowie die Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanerstellung nach § 2 (1) BauGB am 27.03.86

Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB am 10.11.88 bekanntgemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB am 24.04.89

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB am 14.02.90 öffentlich ausgesetzt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB am 26.02.90 bis 30.03.90

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am 28.01.91

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der ergänzten Begründung zu am 24.06.91

Hanau, den 08.08.91
Baudirektor
BANDILLA

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 03. September 1991
Az.: IV-3/-810/01-D1-Hanau-54
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
im Auftrage
STRAUCH (SIEGEL)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht am 11.10.91

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am 11.10.91
Hanau, den 21.10.91
(SIEGEL) VANDRÉ

Entwurf: R1 - Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 06.88
Sachbearbeiter: Schmitzer gezeichnet: Lutz geprüft:
Änderungen: 04.89/03.90/10.91/

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 9 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellt die Planunterlagen auf der Grundlage der Flurkarte her.
Hanau, 29.07.88
[Signature]

M 1:2000